VERORDNUNG (EWG) Nr. 2329/77 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1977

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 (5), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben verschiedene Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang angegebenen Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (6) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen zu den dort festgelegten besonderen Bedingungen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1766/77 · (EWG) Nr. 1767/77 (Programm 1977)			
2. Empfänger 3. Bestimmungsland	Vereinigte Republik Tansania		Republik der Philippinen	
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen	1 000 Tonnen	1 450 Tonnen	1 300 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche		belgische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Lagerbestände der Interventionsstellen			
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung bei den Interventionsstellen nach dem 1. Januar 1976			
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Non-enriched / Gift of the European Economic Community to Tanzania"		„Skimmed-milk powder / Non-enriched / Gift of the European Economic Community to the Philippines"	
9. Lieferfrist	nach dem 15., jedoch vor dem 31. Dezember 1977	nach dem 15., jedoch vor dem 31. Januar 1978	nach dem 15., jedoch vor dem 31. Dezember 1977	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft		Verschiffungshafen Antwerpen, Hamburg, Le Havre oder Rotterdam, nach Wahl des Zuschlagsempfängers und im Angebot anzugeben	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	—	—	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung			
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	7. November 1977			

Bezeichnung der Partie	E	F	G	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates :					
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1766/77				(EWG) Nr. 1298/76
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1767/77 (Programm 1977)				(EWG) Nr. 2018/76 (Programm 1976)
2. Empfänger	Arabische Republik Ägypten				Caritas
3. Bestimmungsland					30 t : Republik Djibouti 50 t : Tansania 50 t : Pakistan
4. Gesamtmenge der Partie	2 000 Tonnen	2 000 Tonnen	3 000 Tonnen	3 000 Tonnen	130 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische		deutsche		niederländische
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Lagerbestände der Interventionsstellen				Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung bei den Interventionsstellen nach dem 1. Januar 1976				Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Non-enriched / Gift of the European Economic Community to Egypt"				bei 30 t : „Lait écrémé en poudre / Enrichi en vitamines „A" et „D" / Don de la Communauté Économique Européenne / Pour distribution gratuite / Caritas / 1409 / Djibouti" bei 50 t : „Skimmed-milk powder / Enriched with vitamines A and D / Gift of the European Economic Community / For free distribution in Tanzania / Cathwell / 2107A / Daressalam" bei 50 t : „Skimmed-milk powder / Enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / For free distribution in Pakistan / Cathwell / 1108 / Karachi"
9. Lieferfrist	nach dem 15., jedoch vor dem 31. Dezember 1977		nach dem 10., jedoch vor dem 25. Februar 1978	nach dem 10., jedoch vor dem 25. März 1978	nach dem 15. November, jedoch vor dem 15. Dezember 1977
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft				Verschiffungshafen Rotterdam
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	—	—	—	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung				Verfahren der freihändigen Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	7. November 1977				—

Bezeichnung der Partie	K	L	M	N	O
1. Angewandte Verordnungen des Rates: a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1298/76 (EWG) Nr. 2018/76 (Programm 1976)			(EWG) Nr. 1766/77 (EWG) Nr. 1767/77 (Programm 1977)	
2. Empfänger / 3. Bestimmungsland	Republik Bangladesh			Republik Sambia	
4. Gesamtmenge der Partie	300 Tonnen	3 000 Tonnen (5)	3 000 Tonnen (5)	500 Tonnen	400 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12				
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft				
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken				
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Vitamin enriched / Gift of the European Economic Community to Bangladesh"			„Skimmed-milk powder / Vitamin enriched / Gift of the European Economic Community to Zambia / For free distribution"	
9. Lieferfrist	Verschiffung spätestens am 15. Januar 1978		Verschiffung nach dem 10., jedoch vor dem 25. Februar 1978	Verschiffung spätestens am 15. Januar 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Chittagong (Laderaum des Schiffes) (6)			Entladehafen Daressalam (Laderaum des Schiffes) (6)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Controller of Movement and storage, Ministry of Food, Chittagong			Zambia High Commission, PO Box 2525, Dar-es-Salaam	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung				
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	7. November 1977				

Bezeichnung der Partie	P
1. Angewandte Verordnungen des Rates :	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1766/77
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1767/77 (Programm 1977)
2. Empfänger	Jordanien
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	1 500 Tonnen (5)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatum auf den Säcken
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to the Hashemite Kingdom of Jordan / For free distribution"
9. Lieferfrist	nach dem 15., jedoch vor dem 31. Januar 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	7. November 1977

Anmerkungen

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im Amtsblatt Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 angegebenen ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 angegebene ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Nur im Falle der Lieferung „zum Entladehafen" und „zum Bestimmungsort" ; siehe Artikel 5 und Artikel 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Wenn die Gesamtmenge der Partie ein Vielfaches von 500 Tonnen beträgt, kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen ; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(6) Wenn das Abladen im Entladehafen unter Kontrolle einer vom Empfänger anerkannten Überwachungsgesellschaft stattfindet, kann die Interventionsstelle an Stelle des gemäß Artikel 21 a) der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 vorgesehenen Nachweises eine Bestätigung durch diese Überwachungsgesellschaft anerkennen, die bescheinigt, daß die betreffenden Mengen „Entladehafen (Laderaum des Schiffes)" geliefert und in diesem Entladehafen abgeladen worden sind.